

## **Satzung des Eigenbetriebes „Hochwald-Krankenhaus – Städtisches Krankenhaus Bad Nauheim“**

Aufgrund § 5, 51, 121 Abs. 8 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 und 5 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 01.04.2004 (GVBl. I 1989 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 800) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsform**

Der Eigenbetrieb wird als eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Eigenbetriebesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Theodora-Konitzky-Krankenpflegeschule wird nach dem Vollzug der Schenkung vom „Verein zur Förderung und zum Betreiben der Krankenpflegeschule der Akutkrankenhäuser im Wetteraukreis: Friedberg (Hessen), Bad Nauheim, Schotten/Gedern, Büdingen e.V.“ an den Eigenbetrieb „Hochwald-Krankenhaus – Krankenpflegeschule der Stadt Bad Nauheim“ durch diesen geführt. Weiterhin betreibt der Eigenbetrieb ein Facharzt- und Servicezentrum. Darüber hinaus können weitere satzungsgemäße Aufgaben durch den Eigenbetrieb übernommen werden.
- (2) In Erfüllung der Aufgaben betreibt, unterhält und verwaltet der Eigenbetrieb in den genannten Bereichen die hierzu notwendigen Anlagen als öffentliche Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik. Der Eigenbetrieb sichert hierbei die Einhaltung und Fortentwicklung der bisherigen Leistungsstandards der jeweiligen Einrichtung in Umfang und Qualität.
- (3) Der Eigenbetrieb kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen oder Landkreisen zusammenarbeiten.

### **§ 3 Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Hochwald-Krankenhaus - Städtisches Krankenhaus Bad Nauheim".

## **§ 4 Zweck**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung und Berufsbildung, der Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege. Es soll durch den Betrieb des Fach- und Servicezentrum eine patientenorientierte, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende, medizinische Versorgung für die Menschen in der Region angeboten und die Aus- und Fortbildung im Bereich Alten- und Krankenpflege sichergestellt werden.
- (2) Die Aufgaben gemäß Abs. (1) werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Krankenpflegeschule und die Aus- und Fortbildung von Personen auf medizinischen, pflegerischen und geistig-sittlichen Gebieten sowie durch das Betreiben des Facharzt- und Servicezentrum.
- (3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck des Eigenbetriebes dienen oder ihn zu fördern geeignet sind. Er kann zu diesem Zweck andere Unternehmen gründen oder erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen, sowie alle mit dem Zweck des Eigenbetriebes zusammenhängenden Geschäfte betreiben und Dienstleistungen erbringen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 6 Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt außer über die im Rahmen des § 5 Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten über Grundsatzfragen sowie über Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall 100.000,00 Euro überschreiten.

## **§ 7 Betriebskommission**

(1) Der Betriebskommission gehören an:

8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

3 Mitglieder des Magistrats, darunter kraft ihres Amtes der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Magistratsmitglied, sowie zwei weitere vom Magistrat zu benennende Magistratsmitglieder, darunter muss der Kämmerer der Stadt Bad Nauheim sein.

1 Mitglied des Personalrates des Eigenbetriebes

1 in Bad Nauheim niedergelassener Arzt als weitere im Gesundheitswesen besonders erfahrene Person.

(2) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse der städtischen Körperschaften vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an die Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.

(3) Darüber hinaus ist die Betriebskommission zuständig für Entscheidungen (bzw. Entscheidungsvorbereitungen für die Stadtverordnetenversammlung) über die

- Grundsatzfragen, sowie über Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall 100.000,00 Euro nicht überschreiten.
- Verfügung über Anlagevermögen (z.B. Beschaffung von Großgeräten, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet).
- Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Forderungen von mehr als 2.000,00 Euro im Einzelfall.

## **§ 8 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter.

Für die Betriebsleitung sind zwei Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission. Ihr obliegen die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Erledigung sonstiger im Eigenbetriebsgesetz bestimmter Aufgaben.

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

## **§ 9**

### **Allgemeine Verwaltungsanordnungen**

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die in den allgemeinen Verwaltungsanordnungen enthaltenen Befugnisse werden von der Betriebsleitung wahrgenommen, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Zuständigkeiten ergeben.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
  - a) bei der Ausführung des Erfolgsplanes ein Aufwandsansatz um mehr als 10 v. H. überschritten werden muss und ein Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich istoder
  - b) bei der Ausführung des Vermögensplanes die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 10 v. H. ansteigt oder wenn zusätzliche Kredite oder Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Planes notwendig werden.
- (2) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse abgewickelt.
- (3) Der Eigenbetrieb räumt dem Präsidenten des Landesrechnungshofes – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – das Recht zur Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz ein (§§ 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

**§ 11**  
**Festgesetztes Kapital**

- (1) Das „Hochwald-Krankenhaus – Städtisches Krankenhaus Bad Nauheim“ wird als Sondervermögen der Stadt Bad Nauheim verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Das Stammkapital beträgt 1.891.779,96 Euro.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Bad Nauheim, den 16.03.2013

Der Magistrat der  
Stadt Bad Nauheim

gez. Armin Häuser  
Bürgermeister

**Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 16.03.2013.**